Niederschrift

Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim am Dienstag, **02.03.2021**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	**Öffentliche Sitzung**	Sitzung Nr.	16/2021
	Nicht-öffentliche Sitzung	**JHA Nr.**	**0/2021**

Anwesende

Vorsitzender		
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Mitglieder		
Flottmeier, Claudia	Caritas	
Groeneveld, Wilhelm	Diak. Werk / Ev. Kirche	
Halbach, Adi, Diakon	Bund der Katholischen Deutschen Jugend	tw. bis 20 Uhr
König, Dirk	UWG/Forum-Fraktion	
Kopka, Linda	Bündnis 90 / Grüne - Fraktion	
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	
Mandt, Christian	CDU-Fraktion	
Peters, Anna	SPD-Fraktion	
Pinsdorf, Dominik	Stadtjugendring / OV Bornheim	
Schmitz-Radtke, Bianca	AWO	
Söllheim, Michael	Paritätischer WV	tw. ab TOP 5
Süß, Marc	ABB-Fraktion	
von Canstein, Charlotte, Dr.	CDU-Fraktion	
stv. Mitglieder		
Rudolph, Michael	GFO	
Schmitz, Helene	CDU-Fraktion	
beratende Mitglieder		
Azrak, Maruan	Leiter Jugendamt	
Gröll, Ferdinand	Jugendamtselternbeirat	
Kiskanc, Jennifer	Stadtjugendring	tw. ab TOP 5
Thon, Marie-Louise	Diakonisches Werk / Ev. Kirche	
Trimpert, Ute	Kath. Kirche	
stv. beratende Mitglieder		
Domscheit, Petra	Schulen	
Verwaltungsvertreter		
Cugaly, Ralf		
Obladen, Ralf		
von Bülow, Alice, Beigeordnete		
Schriftführerin		
Nolden, Sonja		
Nicht anwesend (entschuldigt)		
Mauel, Sascha	CDU-Fraktion	

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme von Niederschriften	
5	Beratung des Haushaltes 2021/2022 in den Fachausschüssen	020/2021-2
6	Meldung der Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach KiBiz für das Betreuungsjahr 2021/2022	094/2021-4
7	Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege	095/2021-4
8	Evaluation der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen	096/2021-4
9	Aktualisierung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflege und der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich für das Betreuungsjahr 2021/2022	097/2021-4
10	Umgang mit Verpflegungsgeld für den Zeitraum der pandemiebedingten Einschränkungen	098/2021-4
11	Vorstellung des Jugendhilfeplaners und Präsentation der Schwerpunktthemen für das Jahr 2021	099/2021-4
12	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen	
13	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	088/2021-1
14	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Der Ausschussvorsitzende Markus Hochgartz eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschuss, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

Die Verwaltung schlägt vor, die Tagesordnungspunkte 8 und 9 zusammen zu beraten.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 7, 8+9, 10-17

	Öffentliche Sitzung	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

Frau Sonja Nolden wurde bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	**Verpflichtung von Ausschussmitgliedern**	

Frau Linda Kopka, Frau Helene Schmitz und Herr Michael Rudolph wurden als stimmberechtige Mitglieder und Frau Petra Domscheit als beratendes Mitglied durch den AV Hochgartz eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet, indem sie durch Erheben von ihren Plätzen, während sich alle anderen Anwesenden von ihren Plätzen erheben, ihr Einverständnis mit folgender Formel bekundeten:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehme, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde."

3	**Einwohnerfragestunde**	

Es gab keine Einwohnerfragen.

4	**Entgegennahme von Niederschriften**	

Die Niederschrift 06/2021 vom JHA 28.01.2021 lag nicht vor.

5	**Beratung des Haushaltes 2021/2022 in den Fachausschüssen**	**020/2021-2**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss:

1. nimmt die Änderungen der Haushaltsansätze des Haushaltsplanentwurfes 2021/2022 zur Kenntnis und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschlussentwurf für den Rat: Kenntnisnahme.

2. nimmt die Anträge und Anfragen zum Haushaltsplanentwurf 2021/2022 und die Antworten bzw. Stellungnahmen der Verwaltung hierzu zur Kenntnis

3. beauftragt den Haupt- und Finanzausschuss folgende Änderungen:
   (bei Antrag Nr. 6 SPD/ Antrag Nr. 3 UWG andere Möglichkeiten zu finden, die 85.000 Euro darzustellen)

   Siehe Anlage 1, Seite 14 bis 22

- Einstimmig -

6	**Meldung der Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach KiBiz für das Betreuungsjahr 2021/2022**	**094/2021-4**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt

1. zur Sicherstellung des Betreuungsangebotes im Betreuungsjahr 2021/22 die der Sitzungsvorlage beigefügte Anlage 1 Gruppenformen und Buchungszeitkontingente für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen. Noch eingehende Buchungen, die Auswirkungen auf die Gruppenformen und Buchungskontingente haben, sind bis zum 15.03.2021 entsprechend zu berücksichtigen.
2. 135 Plätze für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege für das Betreuungsangebot im Stadtgebiet Bornheim anzuerkennen.

- Einstimmig -

7	Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege	095/2021-4

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege in nachfolgender Fassung:

Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 23, 24 und § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020, sowie der §§ 1 bis 3, 5 und 22 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 S. 894) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege beschlossen:

Teil A: Förderung der Kindertagespflege als Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe

§ 1 Leistungen der Stadt Bornheim

Die Förderung der Kindertagespflege ist eine Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Die Stadt Bornheim fördert die Kindertagespflege gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden auf der Grundlage des SGB VIII und des Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz NRW) folgende Leistungen erbracht:

a) Beratung von Personensorgeberechtigten in Fragen zur Kindertagespflege,

b) Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson,

c) Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten,

d) fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen,

e) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege,

f) Sicherstellung der Betreuungskontinuität für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson,

g) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege richten sich nach § 24 SGB VIII.

(2) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt dabei grundsätzlich voraus, dass die Personensorgeberechtigten dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. Weitere Regelungen zu Bedarfsanzeige und Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten trifft § 5 KiBiz NRW.

(3) Ist durch Vermittlung des Jugendamtes oder auf Eigeninitiative der Personensorgeberechtigten ein Betreuungsverhältnis mit einer Kindertagespflegeperson zustande gekommen, beantragen die Personensorgeberechtigten schriftlich vor Beginn der Kinder-tagespflege beim Jugendamt die Förderung der Kindertagespflege und haben das Vorliegen der folgenden Voraussetzungen, soweit im Einzelfall auf sie zutreffend, nachzuweisen:
   a) Nachweis der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII, wenn das Kind zu Beginn der Kindertagespflege noch nicht ein Jahr alt ist.
   b) Nachweis über das alleinige Sorgerecht gem. § 58a SGB VIII.
   c) Vorlage einer Meldebescheinigung, wenn beim Meldeamt eine Auskunftssperre eingerichtet ist.
   d) Für den Fall, dass die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag mit einer Kindertagespflegeperson schließen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Bornheim hat und für die das Jugendamt der Stadt Bornheim daher nicht die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt hat, haben sie durch Vorlage einer Kopie nachzuweisen, dass diese Kindertagespflegeperson über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt.

(4) Die Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die Personensorgeberechtigten.

§ 3 Kostenbeteiligung und Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz NRW zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen (Elternbeitrag).

(2) Der Elternbeitrag wird nach der „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(3) Personensorgeberechtigte haben gem. §§ 60 ff. SGB I das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:
   a) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,
   b) Beendigung des Betreuungsvertrages,
   c) Wohnungs- / Wohnortwechsel,
   d) Fehlzeiten des Tagespflegekindes, die über drei Wochen hinausgehen,
   e) Beendigung und Veränderungen des Arbeitsverhältnisses, der Bildungsmaßnahme, des Studiums, wenn eine Förderung der Kindertagespflege nach § 2 Abs. 3 a) dieser Satzung bewilligt wurde.

(4) Im Falle fehlender Mitwirkung und Mitteilung gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt werden.

Teil B: Anforderungen an Kindertagespflegepersonen und Räumlichkeiten

§ 4 Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit

Es wird klargestellt, dass die Kindertagespflegetätigkeit, unabhängig von den nachfolgenden Regelungen, nicht als abhängige Beschäftigung ausgestaltet ist, sondern dass die Kindertagespflegepersonen als Selbstständige tätig sind.

Insbesondere die Regelungen zur Erlaubnispflicht der Kindertagespflege (§ 5) und die Gewährung von laufenden Geldleistungen, auch im Krankheitsfall bzw. betreuungsfreier Zeit

(§ 10), führen nicht zu einer rechtlichen Qualifizierung der Kindertagespflegeperson als Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin der Stadt Bornheim.

Die Kindertagespflegepersonen führen ihre Tätigkeit vielmehr weisungsunabhängig, auf der Basis von privatrechtlichen Verträgen mit den Personensorgeberechtigten aus und können keinerlei Arbeitnehmerrechte aus den Regelungen dieser Satzung gegenüber der Stadt Bornheim ableiten.

§ 5 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz NRW bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die konkreten Anforderungen regelt der nachfolgende § 6.

(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich bei dem Jugendamt zu beantragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die erforderlichen Nachweise über die persönliche Eignung, die fachliche Eignung (§ 6) sowie über die Geeignetheit der vorgesehenen Räumlichkeiten (§ 7) sind bei Antragstellung vorzulegen.

(4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern und kann im Einzelfall gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.

(5) Für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten arbeiten, ist die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht erforderlich. Beantragen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 6 dieser Satzung - mit der Maßgabe, dass ein erweitertes Führungszeugnis und ein ärztliches Attest für alle im Haushalt lebenden Personen nicht vorzulegen ist - nachzuweisen.

(6) Kindertagespflegepersonen, die sich in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege gem. § 22 Abs. 3 KiBiz NRW), bedürfen jeweils einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

(7) Nach Ablauf einer erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege muss diese erneut beantragt werden und die Eignungsfeststellung gem. § 6 und § 7 dieser Satzung wird erneut durchgeführt.

(8) Steht die Kindertagespflegeperson für die Kindertagespflege grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung, so ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege unverzüglich an das Jugendamt der Stadt Bornheim zurückzugeben.

§ 6 Persönliche und fachliche Eignung zur Kindertagespflege

(1) Zur Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung als Kindertagespflegeperson sind dem Jugendamt der Stadt Bornheim bei Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege folgende Voraussetzungen nachzuweisen bzw. Dokumente vorzulegen:

a) Nachweis über Volljährigkeit.
b) Zeugnis über mindestens das Vorliegen des Hauptschulabschlusses.
c) Nachweis über Sprachkenntnisse der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) bei Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.
d) Aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der Antragstellerin / des Antragstellers sowie für alle im Haushalt lebenden Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zur Sicherstellung der Straffreiheit gem. § 72a SGB VIII. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Aus-stellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht älter als drei Monate sein.
e) Aktuelle ärztliche Bescheinigung nach Vordruck des Jugendamtes der Stadt Bornheim aller im Haushalt lebender Personen, dass keine Bedenken hinsichtlich der Betreuung eines oder mehrerer Tagespflegekinder bestehen. Die ärztliche Bescheinigung darf bei Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht älter als drei Monate sein.
f) Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kindertagespflegepersonen nach den bei Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege jeweils aktuell geltenden Maßgaben der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).
g) Nachweis über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohender Behinderung bei Aufnahme eines behinderten Kindes gem. § 24 Abs. 4 KiBiz NRW.
h) Nachweis über die Belehrung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG), über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen der Abs. 2, 4 und 5 § 43 IfSG.
i) Schriftliche Erklärung, dass bei Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 IfSG keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

(2) Zum Nachweis der fachlichen Qualifikation sind zudem vorzulegen:
a) Bundeszertifikat über die nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) oder Nachweis einer anderweitigen (sozial-) pädagogischen Qualifikation gem. § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII i. V. m. § 21 Abs. 1 KiBiz NRW mit Praxiserfahrung im U3-Bereich.
b) Vorlage eines pädagogischen Konzeptes für die eigene Kindertagespflegestelle gem. § 17 Abs. 1 KiBiz NRW.

(3) Zu den fachlichen Standards zählt ebenfalls:
a) Führen einer Bildungsdokumentation gem. § 18 Abs. 1 KiBiz NRW. Das Muster einer Bildungsdokumentation ist dem Jugendamt der Stadt Bornheim vorzulegen.
b) Regelmäßige Teilnahme an durch die Fachberatung Kindertagespflege organisierten Treffen der Bornheimer Kindertagespflegepersonen (mind. 3x pro Kalenderjahr).
c) Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII in Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim.

§ 7 Eignungsvoraussetzungen von Räumlichkeiten für die Kindertagespflege

(1) Die Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege durchgeführt werden soll, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Bei Antragstellung hat die Kindertagespflegeperson daher folgende Nachweise zu erbringen:
a) Eine bemaßte Skizze, der für die Kindertagespflege genutzten Räume zur Überprüfung einer ausreichenden Aufenthaltsfläche gemäß der Empfehlung „Gut

betreut! Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege“ des Landschaftsverbandes Rheinland.

b) Nutzungsänderung, wenn es sich um eine Großtagespflegestelle handelt oder die Betreuung in eigens für die Kindertagespflege angemieteten Räumen erfolgt.

c) Nachweis der Prüfung lebensmittelrechtlicher Anforderungen durch die zuständige Lebensmittelüberwachung, wenn Wohneinheiten ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege genutzt werden oder es sich um eine Großtagespflegestelle handelt.

(2) Die Überprüfung der Räume erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt Bornheim auf Grundlage einer Sicherheitscheckliste.

(3) Das Zutrittsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt Bornheim ergibt sich aus § 22 Abs. 7 KiBiz NRW.

§ 8 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Zur Eignungsfeststellung gehören neben der Prüfung der nach § 6 vorzulegenden Nachweise und einem Hausbesuch mit Überprüfung der Räumlichkeiten gemäß § 7, das persönliche Einzelgespräch und ein Gespräch mit Haushaltsangehörigen (sofern die Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeübt wird).

Zu den erforderlichen charakterlichen Eigenschaften einer Kindertagespflegeperson, die diese befähigt, die in § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII normierten Ziele der Kindertagespflege erfüllen zu können, gehört eine

- ausreichende psychische Belastbarkeit,
- Zuverlässigkeit,
- ausreichendes Verantwortungsbewusstsein,
- hinreichende emotionale Stabilität,
- Fähigkeit zur Reflektion,
- Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit Konflikten und Kritik,

um in der Bewältigung auch unerwarteter Situationen flexibel reagieren zu können, sowie ausreichendes Verantwortungsbewusstsein und hinreichende emotionale Stabilität, damit das Kind und seine Rechte voraussichtlich unter allen Umständen geachtet werden. Ferner muss eine geeignete Kindertagespflegeperson ihr Handeln begründen und reflektieren können und fähig zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik sein.

(2) Die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson wird durch regelmäßige Hospitationen des Jugendamtes der Stadt Bornheim in den Kindertagespflegestellen gemeinsam mit den Kindertagespflegepersonen reflektiert.

§ 9 Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt der Stadt Bornheim eine Überprüfung ein. Kommt dieses nach Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird über die Aufhebung zur Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 45 ff. SGB X entschieden.

Teil C: Leistungen an die Kindertagespflegepersonen

§ 10 Laufende Geldleistung

(1) Kindertagespflegepersonen haben gem. § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen. Dieser beträgt einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 2,00 €,

b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Dieser beträgt einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 3,00 €,

c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung,

d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, basierend auf dem Beitrag zu einer gesetzlichen Alterssicherung,

e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, basierend auf dem Beitrag zu einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Die in Abs. 1 a) und b) genannten Beträge erhöhen sich jährlich zum 01.08.prozentual entsprechend der gem. § 37 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschale, erstmals zum 01.08.2021. Die Erhöhung bezieht sich jeweils auf die Beträge des Vorjahres.

(3) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindes, reduziert sich die laufende Geldleistung um den Sachaufwand.

(4) Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung gem. § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung auf das 1,5-fache. Führt der erhöhte Förderbedarf eines Kindes mit Behinderung im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der gleichzeitig betreuten Tagespflegekinder, kann der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung auf das 3-fache erhöht werden. Voraussetzung für die Er-höhungen ist zudem, dass die Kindertagespflegeperson den Zertifikatskurs „Inklusion im Elementarbereich“ erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Pro Kind und Woche wird zusätzlich eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gezahlt.

(6) Die laufende Geldleistung wird entsprechend der durchschnittlich wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt. Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruches richtet sich nach dem durch die Personensorgeberechtigten definierten und im Betreuungsvertrag verein-barten individuellen Bedarf.

(7) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird die laufende Geldleistung anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat gewährt.

(8) Die laufende Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson gem. § 51 KiBiz NRW ausgeschlossen sind.

Ausgenommen hiervon ist das Verpflegungsentgelt. Dieses ist direkt von den Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson zu entrichten. Dabei soll die Höhe von monatlich 90,00 € für ein vollverpflegtes Kind nicht überschritten werden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Vereinbarung eines höheren monatlichen Verpflegungsentgeltes – in Abstimmung mit dem Jugendamt – möglich.

(9) Die laufende Geldleistung wird während betreuungsfreier Fehl- und Ausfallzeiten weiter-gewährt

a) bei durch ärztliche Atteste nachgewiesenen Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder von im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden eigenen Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder eines in ihrem Haushalt lebenden behinderten Kindes, das auf Hilfe angewiesen ist von insgesamt bis zu 30 Betreuungstagen im Kalenderjahr,

b) bei mit den Personensorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt der Stadt Bornheim bis zum 15.01. des laufenden Jahres detailliert mitgeteilten betreuungsfreien Zeiten der Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Betreuungstagen im Kalender-jahr.

   Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstaben und werden nicht auf diese angerechnet,

c) bei Fehlzeiten der betreuten Tagespflegekinder, wenn diese eine Länge von drei aufeinander folgenden Kalenderwochen nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die laufende Geldleistung auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen darüber hinaus weitergezahlt werden.

d) Die Regelungen unter Buchstaben a) und b) gelten bei einer Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit von fünf Tagen in der Kalenderwoche. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der Kalenderwoche er-höht oder vermindert sich die Zahl der Tage, für die eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung, auch ohne Betreuungsleistung gewährt wird, entsprechend.

e) Darüber hinaus gehende Fehl- oder Ausfallzeiten, an denen keine Betreuung vorgenommen wird, werden anteilig von der Geldleistung nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) in Abzug gebracht.

(10) Die Bewilligung der laufenden Geldleistung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die Kindertagespflegeperson.

(11) Die Zahlung der laufenden Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.

(12) Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses können nur zum ersten eines Kalendermonats berücksichtigt werden.

(13) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

§ 11 Regelungen zur Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit wird in Höhe der vereinbarten Wochenbetreuungsstunden gewährt und der Kindertagespflegeperson vergütet. Sie beträgt bis zu 4 Wochen. Bei (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten kann sie bis zu 4 Wochen vor dem ersten Geburtstag des Tagespflegekindes und der Aufnahme der Erwerbstätigkeit begonnen werden. Zum Wohle des Tagespflegekindes und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung darf die Eingewöhnungszeit nicht durch eine betreuungsfreie Zeit (Urlaub oder Schließtage) unterbrochen werden.

§ 12 Mietzuschuss

(1) Mietet eine Kindertagespflegeperson eine in sich geschlossene Wohneinheit im Stadtgebiet Bornheim zur ausschließlichen Nutzung als Räumlichkeit für die Kindertagespflege an, wird auf Antrag ein Zuschuss zum Mietzins gewährt, wenn für mindestens drei Tagespflegekinder mit Wohnsitz in Bornheim eine laufende Geldleistung im Sinne des § 10 gewährt wird.

(2) Gleiches gilt, wenn eine Kindertagespflegeperson eine in ihrem Wohneigentum stehende in sich geschlossene Wohneinheit ausschließlich für die Kindertagespflege nutzt.

(3) Der Zuschuss beträgt 50,00 € pro betreutem Tagespflegekind im Sinne des Abs. 1 und wird für maximal fünf Tagespflegekinder pro Kindertagespflegeperson gewährt. Liegt die

nachgewiesene monatliche Kaltmiete unter 250,00 €, wird der Zuschuss maximal in Höhe der nachgewiesenen monatlichen Kaltmiete gewährt. Im Falle der Nutzung von Wohnungseigentum ausschließlich als Kindertagespflegestelle wird zur Berechnung des Höchstbetrages eine fiktive Vergleichsmiete auf Grundlage der ortsüblichen Vergleichsmiete zugrunde gelegt.

(4) Der Zuschuss wird am Quartalsende für das abgelaufene Quartal gezahlt.

§ 13 Sonstige Erstattungen an Kindertagespflegepersonen

(1) Während der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson werden auf Antrag folgende nachgewiesene Kosten erstattet:
   a) Kosten für ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 BZRG.
   b) Kosten für eine ärztliche Bescheinigung (Vordruck des Jugendamtes der Stadt Bornheim) in Höhe der Ziffer Nr. 75 Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ).

(2) Für folgende erfolgreich abgeschlossene Qualifizierungen wird auf Antrag die nachgewiesene Teilnahmegebühr hälftig erstattet:
   a) Qualifizierungskurs Kindertagespflege gem. Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI), wenn die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim hat, mindestens ein gem. § 2 anspruchsberechtigtes Tagespflegekind betreut und eine Erstattung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist. Der Antrag ist formlos innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsausstellung zu stellen.
   b) Zertifikatskurs „Inklusion im Elementarbereich“, der sich mindestens nach den Voraussetzungen des Landschaftsverbands Rheinland richtet, wenn die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim hat, mindestens ein behindertes gem. § 2 anspruchsberechtigtes Kind betreut und eine Erstattung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist. Der Antrag ist formlos innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsausstellung zu stellen.

(3) Für den Erste-Hilfe-Kurs werden Gutscheine von der Unfallkasse NRW (UK NRW) durch die Fachberatung ausgegeben.

§ 14 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen

(1) Kindertagespflegepersonen haben gem. § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:
   a) Änderungen bei der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder,
   b) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,
   c) Vertragsende der Kindertagespflege,
   d) eigene Fehl- und Ausfallzeiten,
   e) Änderung bei den im Haushalt lebenden Personen, soweit die Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeführt wird,
   f) Wohnungs- / Wohnortwechsel und Veränderungen der Räumlichkeiten, die für die Kindertagespflege genutzt werden,
   g) Aufgabe / Beendigung der Kindertagespflege,
   h) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII,
   i) Unfälle oder sonstige besondere Ereignisse in der Kindertagespflegestelle.

2) Im Falle fehlender Mitwirkung und Mitteilung kann die laufende Geldleistung entsprechend §§ 45 ff. SGB X zurückgefordert werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ in ihrer bisher geltenden Fassung außer Kraft.

- Einstimmig -

8	**Evaluation der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen**	**096/2021-4**

- Kenntnis genommen –

Die Präsentation konnte aus technischen Gründen nicht visuell dargestellt werden, daher sagt die Verwaltung die Zusendung an die Ausschussmitglieder im Nachgang zu (am 10.03.2021 durch das Ratsbüro erfolgt).

9	**Aktualisierung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflege und der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich für das Betreuungsjahr 2021/2022**	**097/2021-4**

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob vor dem Hintergrund der Evaluation der Elternbeiträge ein Aussetzen der in der Anpassungsregelung für de Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege, nicht jedoch für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich im Kindergartenjahr 2021/2022 aufgrund des Deckungsgrades geboten ist.

- Einstimmig -

10	**Umgang mit Verpflegungsgeld für den Zeitraum der pandemiebedingten Einschränkungen**	**098/2021-4**

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

11	**Vorstellung des Jugendhilfeplaners und Präsentation der Schwerpunktthemen für das Jahr 2021**	**099/2021-4**

- Kenntnis genommen –

Die Präsentation konnte aus technischen Gründen nicht visuell dargestellt werden, daher sagt die Verwaltung die Zusendung an die Ausschussmitglieder im Nachgang zu (am 10.03.2021 durch das Ratsbüro erfolgt).

12	**Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen**	

- Kenntnis genommen -

13	**Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen**	**088/2021-1**

- Kenntnis genommen -

14	**Anfragen mündlich**	

AM Thon:
Wie ist er Sachstand bezüglich der Vertragsverlängerung des Jugendkulturbusses?
Frau von Bülow:
Der Vertrag läuft noch bis 31.12.2021. Es finden Vertragsverhandlungen statt und es gibt eine Anfrage auf Erhöhung der Förderung.

AM König:
Im JHA August 2020 wurde eine Übersicht über die zu erwirtschaftenden Eigenanteile der KiTa´s in freier Trägerschaft erbeten.
Frau von Bülow:
Im letzten JHA wurde die Verwaltung beauftragt, dies zu bewerten und ein Konzept vorzulegen, wie die Gleichbehandlung der Träger innerhalb einer Gruppe erreicht werden kann. Derzeit gibt es noch kein Konzept und keine Übersicht, es wird erarbeitet.

Herr Azrak:
Bei den freien Trägern und den Elterninitiativen gibt es derzeit eine Gleichbehandlung mit einer 100 prozentigen Förderung. Im Bereich der kirchlichen Träger findet aktuell eine Bestandserhebung statt.
Die ersten Arbeitsgespräche sowohl innerhalb der Verwaltung, als auch mit den Trägern sind für die 2. Jahreshälfte terminiert. Erklärtes Ziel ist die Einbringung der Ergebnisse in die Gremien, damit eine entsprechende Wirkung für das Kindergartenjahr 2022/2023 erfolgen kann.

AM von Canstein:
Ab wann können Die Eltern mit den Zusagen der KiTa Plätze rechnen?
Herr Azrak:
Die Betreuungsverträge werden bis zum 31.03.2021 verschickt. Der KiTa-Navigator meldet am 01.04.2021, wer nicht berücksichtigt wurde. Anschließend wird mit diesen Eltern Kontakt aufgenommen, Bedarfe abgefragt und bis zum 31.07. wird noch eine weitere Vermittlung von Plätzen möglich sein.

Ende der Sitzung: 21:05 Uhr

gez. Markus Hochgartz
Vorsitz

gez. Sonja Nolden
Schriftführung

Anfragen zum Haushaltsplanentwurf 2021/2022 und die Antworten bzw. Stellungnahmen der Verwaltung

Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anfrage	Antworten und Stellungnahmen der Verwaltung
FDP	25.01.2021	40	1.03 und 1.06	Schulträgeraufgaben + Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe		Ist das Instrument des Benchmarkvergleichs von freien Trägern von OGS und KiTas (wie öfters schon im ASS gefordert) inzwischen umgesetzt?	Im Rahmen der Umstrukturierung im Bereich der OGS wurden bereits erste Schritte eingeleitet. Die geplante Auftaktveranstaltung mit den Trägern und den Schulleitungen konnte aufgrund der Pandemie nicht durchgeführt werden; wird aber schnellstmöglich nachgeholt.
FDP	25.01.2021	43	1.06.02	Kinder- und Jugendarbeit	142 f.	Konkrete Aufstellung der "Zuschüsse an übrige Bereiche"	Zuschüsse an übrige Bereiche: - Richtlinienförderung, Bildungsveranstaltungen, Jahresbeihilfen: 2021: 41.250 ; 2022: 41.250 €; Jugendpflegematerial : 2021: 10.000 €, 2022: 10.000 €; - Kooperationsvereinbarungen und Betriebskostenzuschüsse: Ev. Kinder- und Jugendreferat: Kulturraum: 2021: 71.300 €, 2022: 72.750 €; Lifecompetence: 2021:20.000 €, 2022: 20.000 €; - Stadtjugendring: 2021: 2.000 €, 2022: 2.000 €; KOT Roisdorf u. Walberberg 2021: 61.900 €, 2022: 63.000 €; Stadtteilbüro: 2021: 69.700 €, 2022: 71.100 €, „Lernen Fördern“: 2021: 34.200 €, 2022: 34.250 € Jugendbus: 2021: 95.000 €, 2022: 96.900 €; Ev. KG Hersel: 2021: 2.500 €, 2022:2.500 €; Kath. KG Hersel: 2021: 3.000 €, 2022: 3.000 €; BAMF Projekt "INES": 2021: 27.525 €, 2022: 0 €
SPD	27.01.2021	9	1.05.04	Unterhaltsleistungen (-vorschuss etc.)	226	Unterhaltsvorschussgesetz: Welchen Inhalt hat die angekündigte Gesetzesänderung 2021	Die Erhöhung der Unterhaltsvorschussleistung resultiert nicht aufgrund einer Gesetzesänderung. Die allgemeinen Erhöhungen richten sich an die Erhöhung des steuerlichen Kinderfreibetrages. Der steuerliche Kinderfreibetrag wurde 2020 und auch 2021 erhöht.
SPD	27.01.2021	10	1.06.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	232	Beinhaltet die Zeile 5 ausschließlich die Einnahmen aus den Mittagessen an den städtischen Kitas? Diese Summe hat sich von 2019 auf 2021 um fast 50 Prozent erhöht. Worauf ist diese Steigerung zurückzuführen? Und wie hoch sind 2019 die tatsächlichen Aufwendungen für die Mittagsverpflegung gewesen? Mit welchen Aufwendungen kalkuliert die Verwaltung in 2020, 2021 und 2022?	Seit August 2020 wird die Spitzabrechnung des Essens durch eine Pauschalabrechnung ersetzt. Zudem gab es bei den Caterern eine Preiserhöhung von 0,20€ pro Essen zum 01.08.2019. Die Einnahmen erhöhen sich auch aufgrund dem letzten Neubau Jennerstraße, sowie den neuen Kita-Bauten Hexenweg, Maarpfad und Dersdorf. Die tatsächlichen Aufwendungen für 2019 betragen insgesamt 836.941€. Für die Folgejahre sind Aufwendungen für 2020 428.817€, für 2021 616.151€ und für 2022 648.979€ kalkuliert.

Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anfrage	Antworten und Stellungnahmen der Verwaltung
SPD	27.01.2021	11	1.06.03	Erzieherische Hilfen	249	Wo sind die Einnahmen der Kostenerstattungen ausgeführt: 2021 1,541 Mio. EUR, 2022: 1,559 Mio. EUR?	Die Erträge der Kostenerstattungen nach §§ 89 ff. SGB VIII von Gemeinden/Gemeindeverbänden sowie vom Land sind auf Seite 249 unter Zeile 6 erläutert. Die in der Anfrage genannten Aufwendungen für Kostenerstattungen sind in den Sach- und Dienstleistungen in Zeile 13 auf Seite 248 enthalten. Die Erläuterungen hierzu erfolgen auf Seite 249.
SPD	27.01.2021	12	1.06.03	Erzieherische Hilfen	249	Erzieherische Hilfen: Erläuterung der Kosten für die ambulanten Eingliederungshilfen	Die Kosten wurden auf dem IST-Ergebnis 2019 geplant. Die Planansätze wurden je Folgejahr mit einer ca. 2%igen Kostensteigerung fortgeschrieben. Es handelt sich um Aufwendungen für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII.
SPD	27.01.2021	13	1.06.03	Erzieherische Hilfen	250	Erzieherische Hilfen: Erläuterung der Kosten für Heimunterbringung Minderjähriger	Die Kosten wurden auf dem IST-Ergebnis 2019 geplant. Die Planansätze wurden je Folgejahr mit einer ca. 2%igen Kostensteigerung fortgeschrieben. Es handelt sich um Aufwendungen für stationäre Leistungen der Heimerziehung bzw. sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 VIII für minderjährige Kinder und Jugendliche. Ein Teil der Kosten wird regelmäßig erst im Folgejahr abgerechnet und daher im Zuge der Jahresabschlussarbeiten für das zurückliegende Haushaltsjahr rückstellungswirksam abgegrenzt. Aufgrund der Erfahrungen aus den Jahresabschlüssen 2019 und 2020 wird das Transferaufwandsbudget in 2021 um 400 T€ erhöht, um die Periodenabgrenzung über dieses Budget sicherzustellen.
SPD	27.01.2021	14	1.06.03	Erzieherische Hilfen	255	Darstellung der Kosten des Allgemeinen Sozialen Dienst im Fachausschuss (JHA) - Wesentliche Kostenbestandteile - Gründe für die Kostensteigerung - Interkommunaler Vergleich unter Berücksichtigung von **bereinigten** Fallzahlen	Die Aufwendungen des ASD mit gesetzlichem Bezug sind - wie in den Vorjahren - auf den Seiten 249 und 250 konkret erläutert. Kostensteigerung in der Regel 2% - Ausnahme Heimunterbringung Minderjährige nach § 34 SGB VIII.

Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anfrage	Antworten und Stellungnahmen der Verwaltung
CDU	31.01.2021	95	1.06.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	232	Zeile 16: Um welchen Erwerb gering. Wirtschaftsgüter handelt es sich? Welche hohen Ausgaben stehen 2021 an?	In 2021 ist die Ausstattung der Kitas aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen mit Regalanlagen vorgesehen. Hinzu kommt die Erstausstattung der Einrichtungen Maarpfad, Dersdorf sowie Hexenweg und Ersatzbeschaffungen für einzelne Einrichtungen.
CDU	31.01.2021	96	1.06.02	Kinder- und Jugendarbeit	242	Warum steigen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um die Hälfte an?	Es handelt sich um eine Umschichtung der Mittel für den "Kindertreff" im BJT, die 9.000 € wurden im Bereich "Transferaufwendungen" um diesen Betrag reduziert.
CDU	31.01.2021	97	1.06.02	Kinder- und Jugendarbeit	242	Wir bitten um Erläuterung der Zeile 28.	Es handelt sich um Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen. Die Verrechnungssystematik ist in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 fehlerhaft. Dies wird im zu endgültigen Haushaltsplan korrigiert.
CDU	31.01.2021	98	1.06.03	Erzieherische Hilfen	250	Was sind sonstige Jugendhilfen? Wir bitten um Angaben von Details zu den dargestellten Aufwendungen.	Die Kosten wurden auf dem IST-Ergebnis 2019 geplant. Die Planansätze wurden je Folgejahr mit einer ca. 2 %igen Kostensteigerung fortgeschrieben. Es handelt sich um sonstige Hilfen zu Erziehung nach § 27 SGB VIII, die nicht den anderen Hilfearten nach §§ 28 bis 35 SGB VIII zugeordnet werden. Insbesondere fallen darunter : Clearing in Familien, aufsuchende Familientherapie, flexible Hilfen.
UWG	31.01.2021	1	1.06.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	234	Sach- u. Dienstleistungen Ansatz 21 Ansatz 22 Eplan 747.111 EUR 752.375 EUR Fplan 940.098 EUR 969.846 EUR Die Erklärung stimmt mit Ansatz Fplan überein, warum im Eplan niedriger?	Die Differenz ergibt sich aus dem prozentualen Abzug des globalen Minderaufwands gem. § 75 Abs. 2 GO NRW.
UWG	31.01.2021	27	1.05.04	Unterhaltsleistungen (-vorschuss etc.)	225	Für wieviele Personen bezahlt die Stadt Unterhaltsvorschuss und wie hoch ist die jährliche Gesamtsumme. Wieviel Geld wird von den säumigen Unterhaltspflichtigen eingetrieben?	Im Haushaltsjahr 2020 wurden insgesamt 385 Anspruchsberechtigten Unterhaltsvorschuss bewilligt. Die Aufwendungen hierfür betrugen 993.055,00 Euro. Hiervon trägt 4/10 der Bund, 3/10 das Land und 3/10 die Kommunen. An Ist-Einnahmen von übergeleiteten Unterhaltsansprüchen wurden 143.071,16 € erzielt. Hiervon werden 4/10 an den Bund und 1/10 an das Land abgeführt.

Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anfrage	Antworten und Stellungnahmen der Verwaltung
UWG	31.01.2021	28	1.06.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	235	Detailaufschlüsselung Betriebskostenzuschüsse für KiTas Familienzentren und Kosten pro Kind nach Standort.	Der Zuschuss für Familienzentren gem. § 43 KiBiz beträgt 20.000 € pro Kita-Jahr. Der Zuschuss für Familienzentren in freier Trägerschaft (Kath. Kita St. Martin, St. Sebastian, St. Aegidius und Kita AWO Sonnenstrahl) beträgt 80.000 € pro Kita-Jahr und wird 1 zu 1 an die freien Träger weitergeleitet. Eine Aufstellung der Kosten pro Kind nach Standort ist daher nicht möglich.
UWG	31.01.2021	29	1.06.03	Erzieherische Hilfen	250	Woher kommt die Steigerung in der Heimunterbringung von Minderjährigen (§ 34 SGB VIII)?	vgl. Beantwortung der Anfrage der SPD mit der Nummer 13

Anträge zum Haushaltsplanentwurf 2021/2022 und die Antworten bzw. Stellungnahmen der Verwaltung

Fraktion	Datum des Antrages	Nr. des Antrages	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Antrag	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
SPD	27.01.2021	6	1.06.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	234	Wir beantragen eine Teil-Umlegung der Kita-Gebühren aus der Produktgruppe 1.06.01auf den allgemeinen Haushalt. In der aktuellen Beitragssatzung werden die erlassenen Kita-Gebühren für Familien mit niedrigem Einkommen auf die Beitragshöhe der zahlenden Familien umgelegt. Wir begrüßen selbstredend die Gebührenbefreiung für Geringverdiener, sind allerdings der Auffassung, dass diese Befreiung nicht zulasten der Familien gehen darf, die in Bornheim sowieso bereits durch hohe Kita-Beiträge belastet werden. Eine Umlegung auf den Haushalt sorgt für mehr Fairness bei den Kita-Beiträgen und ermöglicht eine zukünftige Reduzierung der Kita-Beiträge in Bornheim. Kosten der Maßnahme: Aus den Teilergebnisplänen lässt sich die umzulegende Summe nicht ermitteln. Wir schätzen aufgrund vorliegender Zahlen aus dem AK Kitabeiträge eine Mehrbelastung des Haushalts von 85.000 Euro pro Jahr.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) legt in § 76 die Grundsätze der Einnahmebeschaffung fest. Danach hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Zu den speziellen Entgelten zählen Gebühren und Beiträge. Das Gebühren- und Beitragsaufkommen soll in der Regel die Kosten der Leistungserbringung decken (Kostendeckungsprinzip). Ein freiwilliger Verzicht stellt eine freiwillige Leistung dar. Unter Haushaltsausgleichsgesichtspunkten wäre der nicht durch Gebühren und Beiträge refinanzierte Betrag durch Mehrerträge und/oder Minderaufwendungen zu kompensieren. Ein Betrag in Höhe von 85.000 € könnte beispielsweise durch eine Anhebung des Hebesatzes von 5 %-Punkten bei der Grundsteuer B finanziert werden. **Beschlussentwurf:** Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Fraktion	Datum des Antrages	Nr. des Antrages	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Antrag	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
UWG	31.01.2021	3	1.06.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	234	Budget i.H.v. 80.000 EUR als Kompensation für die Beitragsfreistellung der unteren Einkommensgruppen in die Elternbeitragsberechnung einstellen	**Stellungnahme der Verwaltung:** Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) legt in § 76 die Grundsätze der Einnahmebeschaffung fest. Danach hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Zu den speziellen Entgelten zählen Gebühren und Beiträge. Das Gebühren- und Beitragsaufkommen soll in der Regel die Kosten der Leistungserbringung decken (Kostendeckungsprinzip). Ein freiwilliger Verzicht stellt eine freiwillige Leistung dar. Unter Haushaltsausgleichsgesichtspunkten wäre der nicht durch Gebühren und Beiträge refinanzierte Betrag durch Mehrerträge und/oder Minderaufwendungen zu kompensieren. Ein Betrag in Höhe von 85.000 € könnte beispielsweise durch eine Anhebung des Hebesatzes von 5 %-Punkten bei der Grundsteuer B finanziert werden. **Beschlussentwurf:** Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
Die Anträge der SPD-Fraktion und der UWG-Fraktion werden gemeinsam behandelt. **Beschluss:** Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt den Haupt- und Finanzausschuss andere Möglichkeiten zu finden, die Finanzierung der 85.000 € darzustellen.							
SPD	27.01.2021	7	1.06.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	235	Um das Ziel einer flächendeckenden Versorgung der Stadt Bornheim mit Kita-Plätzen in möglichst allen Ortschaften zu gewährleisten und um die zu erwartenden stark ansteigenden Bedarfe im Sozialraum Merten/Rösberg zu sichern, beantragt die SPD-Fraktion Bereitstellung von Planungsmitteln für eine Kita in Rösberg einzustellen	**Stellungnahme der Verwaltung:** Für diesen Doppelhaushalt sind keine Planungsmittel für eine neue KITA in Rösberg eingeplant worden, da zunächst eine Gesamtplanung auf dem Gelände des Sportplatzes realisiert wird. Ein Neubau soll von einem Investor erfolgen und angestrebt wird der Betrieb in freier Trägerschaft. Hierfür notwendige Betriebskosten sind frühestens für das Haushaltsjahr 2023 einzuplanen. **Beschluss:** Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Fraktion	Datum des Antrages	Nr. des Antrages	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Antrag	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
SPD/CDU/FDP	27.01.2021	8	1.06.02. bzw 1.13.01	Kinder- und Jugendarbeit / öffentliches Grün	ab S.240 bzw S.358	Nach dem final verlorenen Prozess zum Bolzplatz an der Berner Straße in Sechtem ist die Schaffung einer Ersatzfläche nach wie vor Ziel der Fraktionen von CDU, SPD und FDP. Antrag: Die Verwaltung wird beauftragt, die Schaffung einer Ersatzfläche für die Bolzfläche an der Berner Straße - Grundstücksankauf/ Herrichtung Kunstrasenfläche/ sonstige Möblierung (Bänke/Basketballkorb) - in der Spielplatzplanung in den Haushaltsjahren 2021/22 zu berücksichtigen.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Die Verwaltung verhandelt seit Längerem mit der Eigentümerin eines geeigneten Grundstücks. Die Verhandlungen dauern an; ein Verhandlungsergebnis konnte noch nicht erzielt werden. Die Umsetzung der Maßnahme erfordert ein geschätztes investives Budget von mindestens 70.000 €. Dieses Budget ist im Haushaltsplanentwurf 2021/2022 nicht berücksichtigt. **Beschluss:** Die Verwaltung wird beauftragt, zusätzlich 70.000 € investiv für die Errichtung eines Bolzplatzes in Sechtem in den Haushalt einzustellen.
CDU	31.01.2021	16	1.06.02	Kinder- und Jugendarbeit	242	Wir bitten um Neuberechnung der Zeile 15: Das Jugendparlament existiert im Moment nicht.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Die finanziellen Mittel müssen in diesem Umfang zwingend erhalten bleiben, um neue Formate der Jugendbeteiligung zu ermöglichen. Einer Neuberechnung bedarf es insoweit nicht. **Beschluss:** Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
CDU	31.01.2021	17	1.06.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	---	Wir beantragen die Vorlage einer aktualisierten Kita-Bedarfsplanung gem. § 4 Abs. 2 KiBiz NRW bis spätestens Herbst 2021.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Die Stelle "Jugendhilfeplanung" war eineinhalb Jahre vakant und ist seit dem 01.01.2021 wieder besetzt. Die Bedarfsplanung für die Angebote der Kindertagesbetreuung hat eine hohe Priorität und soll in der JHA-Sitzung 12/2021 vorgestellt werden. **Beschluss:** Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Fraktion	Datum des Antrages	Nr. des Antrages	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Antrag	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
B90/Die Grünen	02.02.2021	14	1.01.15	Gebäudewirtschaft		**Antrag:** Neubau und Erweiterung der KITA Flora in Waldorf **Begründung:** Die KITA Flora in Waldorf wurde in den 1970er Jahren als Grundschule errichtet und war zu dem Zeitpunkt schon eine Übergangslösung, da von Anfang geplant war, dass sie in das Gebäude der Hauptschule umziehen sollte, sobald diese in ihr neues Gebäude nach Merten gezogen war. Es war nie geplant, dass dieses Gebäude so lange ein Funktionsgebäude bleiben sollte und das merkt man ihm mehr und mehr an. In den vergangenen Jahren waren immer wieder Sanierungsarbeiten, insbesondere wegen Rohrbrüchen und Wasserschäden. Inzwischen kommt es zu dauerhaften Geruchsproblemen, die auch durch viel Lüftung nicht behoben werden können. In unseren Augen ist es dringend Zeit hier ein Neubau anzugehen. Dass die Stadt im Augenblick bemüht ist im KITA-Bereich den Bedarf zu decken und deshalb bereits mit vielen Baumaßnahmen belastet ist, kann nicht dazu führen dieses Gebäude weiter in Betrieb zu halten. Die Möglichkeit eines Neubaus ist gegeben und deshalb sollte damit begonnen und gleich eine Erweiterung ins Auge gefasst werden, eventuell sogar mit einer Waldgruppe. **Budget:** investiv, Planungskosten ab 2021, Baukosten ab 2022	**Stellungnahme der Verwaltung:** Der Neubau der KITA Flora ist auf dem bereits von der Stadt erworbenen Grundstück vorgesehen. Durch eine Erweiterung können zusätzliche Plätze geschaffen werden, die dringend benötigt werden. Die Möglichkeit der baulichen Realisierung muss im Kontext der Priorisierung aller Bauvorhaben in städtischer Regie betrachtet werden. Das aktuelle Gebäude der KITA Flora sollte in jedem Fall so lange noch in Betrieb gehalten werden, bis der Neubau fertig gestellt ist. **Beschluss:** Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.